FHTW

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 28/99

Inhalt **Seite 383**

Ordnung für die praktische Vorbildung
für den Studiengang Betriebswirtschaft
mit Schwerpunkt Immobilien

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Der Präsident
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

13.10. 1999

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Ordnung für die praktische Vorbildung

für den Studiengang

Betriebswirtschaft mit Schwerpunkt Immobilien (BW: Immobilien)

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I.

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1995 (GVBI. S.727), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1997 (GVBI. S.686), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften I der FHTW Berlin am 14. Januar 1998 die nachfolgende Ordnung für die praktische Vorbildung für den Studiengang BW: Immobilien erlassen:[*]

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Erfüllung der Anforderungen an die praktische Vorbildung (Vorpraxis) aller Studienbewerber für den Studiengang BW: Immobilien, die ab 01. Oktober 1996 an der FHTW Berlin das Studium aufgenommen haben. Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten zeitlich so in den Studienablauf eingeordnet werden, daß ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.

(2) Der Nachweis einer auf den gewählten Studiengang inhaltlich ausgerichteten Vorpraxis gehört als weitere Qualifikationsvoraussetzung im Sinne des § 10 Absatz 5 BerlHG zur Hochschulzugangsvoraussetzung.

(3) Soweit in dieser Ordnung Mitgliedergruppen oder Funktionsträger der Hochschule sowie Berufsausbildungen genannt werden, sind damit sowohl männliche als auch weibliche Personen bezeichnet.

§ 2 Geltung der Rahmenordnung für praktische Vorbildung

Die „Grundsätze für die praktische Vorbildung von Bewerbern für das Studium an der Technischen Fachhochschule Berlin (Rahmenordnung für praktische Vorbildung - OpraV)“ vom 07.11.1988 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Fachhochschule Berlin, Nr. 51/88) sind in sinngemäßer Anwendung Bestandteil dieser Ordnung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

[*] bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 03.11.1998

Diese Regelung wird ergänzt durch die „Einstweilige Regelung über die Änderung der Grundsätze für die praktische Vorbildung von Bewerbern für das Studium an der TFH“ vom 14.12.94 (Amtliches Mitteilungsblatt der FHTW Berlin Nr. 15/95 vom 08.05.95). Desweiteren wird sie ergänzt durch die einstweilige Regelung über die Änderung von Ordnungen für die praktische Vorbildung von Bewerbern für Studiengänge der FHTW Berlin vom 20. August 1997 (Amtliches Mitteilungsblatt der FHTW Berlin Nr. 31/97 vom 20. August 1997).

§ 3 Dauer der praktischen Vorbildung

(1) Für den Studiengang BW: Immobilien wird eine Vorpraxis von 13 Wochen oder eine entsprechende Berufsausbildung gefordert. Schulzeiten, Urlaub, Krankheit und sonstige Fehltage gelten nicht als Praktika im Sinne der Rahmenordnung. Unterbrechungen der praktischen Vorbildung sind nicht gewünscht.

(2) Zum Studienbeginn müssen mindestens 9 Wochen des Vorpraktikums nachgewiesen sein. Die restlichen 4 Wochen müssen spätestens bis zum Beginn des dritten Semesters nachgewiesen werden.

§ 4 Inhalt und Umfang der praktischen Vorbildung

(1) Das Vorpraktikum dient den Studienbewerbern zur ersten beruflichen Orientierung im späteren Arbeitsfeld.

(2) Das Vorpraktikum sollte in einschlägigen Unternehmen der Immobilienwirtschaft, bei Banken und Versicherungen oder in anderen immobilienbezogenen Dienstleistungsbereichen absolviert werden. In Absprache mit dem Vorpraktikumsbeauftragten kommen auch geeignete Bereiche der öffentlichen Verwaltung in Frage.

(3) Während des Vorpraktikums sollten mehrere betriebswirtschaftliche Tätigkeitsbereiche kennengelernt werden. Dazu zählen u.a.: Beschaffung, Rechnungswesen, Statistik, Controlling, Absatz, Vertrieb, Marktforschung, Kalkulation, Personal, Organisation, Wirtschaftsrecht, Unternehmensplanung, Logistik, Projektmanagement, Planung und Immobilienverwaltung.
Der Praktikant sollte soweit wie möglich in den Arbeitsprozeß der angegebenen Tätigkeitsbereichen einbezogen werden.
Die Arbeitszeit im Vorpraktikum sollte der im Praktikumsbetrieb üblichen regelmäßigen Arbeitszeit (Vollzeit) entsprechen. Falls mit dem Praktikumsbetrieb eine Teilzeittätigkeit vereinbart wird, muß das Vorpraktikum entsprechend länger dauern.

(4) Über die Anerkennung von Beschäftigungen in relevanten Praktikumsbereichen als Vorpraktikum im Sinne dieser Ordnung entscheidet der Vorpraktikums-beauftragte des Studienganges.

(5) Das Vorpraktikum kann nur anerkannt werden, wenn der Betrieb bzw. die öffentliche Einrichtung, in dem bzw. in der das Vorpraktikum absolviert wurde, eine entsprechende Praktikumsbescheinigung ausstellt. In der Bescheinigung müssen der Beginn und das Ende des Praktikums, der Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit, die Zahl der Fehltage sowie die durchlaufenen Tätigkeitsbereiche nach § 4 Absatz 3 dieser Ordnung genannt sein.

§ 5 Anerkennung einer einschlägigen Berufsausbildung

Eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung ersetzt das Vorpraktikum. Als einschlägig gelten vor allem die nachfolgend genannten Ausbildungen:

Bankkaufmann/-frau (BA 6910)
Sparkassenkaufmann/-frau (BA 6918)
Bürokaufmann/-frau (BA 7810)
Fachgehilfe/-in in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen (BA 7534)
Industriekaufmann/-frau (BA 7813)
Kaufmann/-frau für Bürokommunikation (BA 7810)
Kaufmann/-frau im Einzelhandel (BA 6812)
Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr (BA 7123)
Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel (BA 6811)
Kaufmann/-frau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft (BA 7816)
Kaufmannsgehilfe/-in im Hotel- und Gaststättengewerbe (BA 9113)
Luftverkehrskaufmann/-frau (BA 7016)
Rechtsanwalts- und Notargehilfe/-in (BA 7812)
Reiseverkehrskaufmann/-frau (BA 7022)
Versicherungskaufmann/-frau (BA 6940)
Werbekaufmann/-frau (BA 7031)

Über die Anerkennung anderer kaufmännischer Berufsausbildungen als Vorpraktikum entscheidet der Vorpraktikumsbeauftragte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.